



RECHNUNGSHOF

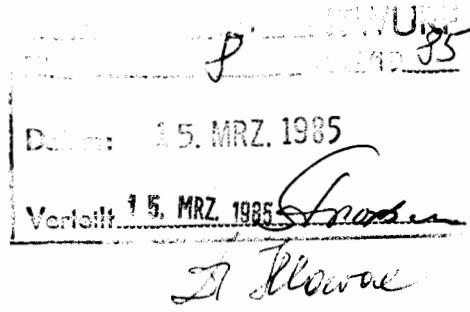
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 416-01/85

Entwurf eines BG mit dem
das Bangseuchengesetz
geändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des
Nationalrates
1010 Wien



In der Anlage beeht sich der Rechnungshof 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMGU in seinem Schreiben vom 25. Jänner 1985, Z1 IV-50.972/2-1/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bangseuchengesetz geändert wird, abgegeben hat.

Anlagen

1985 03 12

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wöck



RECHNUNGSHOF

3, DAMPSCHIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 416-01/85

**Entwurf eines BG mit dem
das Bangseuchengesetz
geändert wird;**

Stellungnahme

An das

**Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz**

**Stubenring 1
1010 Wien**

**Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom
25. Jänner 1985, Z1 IV-50.972/2-1/85, versendeten Ent-
wurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bangseuchen-
gesetz geändert wird und nimmt hiezu wie folgt
Stellung:**

**Dem Ministerratsbeschuß aus dem Jahre 1950
(BKA Z1 22.100-2a 1950 bzw Pkt 11 des Beschuß-
protokolls Nr 191, Z1 685-PrM/50), der auf eine
Entschließung des Nationalrates anlässlich der Be-
ratung des Tätigkeitsberichtes des RH für das Ver-
waltungsjahr 1948 zurückgeht, ist zu entnehmen, daß
jedem Entwurf einer rechtsetzenden Maßnahme Kosten-
berechnungen anzuschließen sind.**

**Die vom BMGU in den Erläuterungen zu dem gegenständ-
lichen Gesetzesentwurf abgegebene Erklärung, wonach
für den Bund kein finanzieller Mehraufwand entstehe,
weil infolge der günstigen Entwicklung der Seuchen-
lage der durch die Erhöhung der Ausmerzenschädigung
erforderliche Mehraufwand im Gesamtbetrag der für
die Bekämpfung von Tierseuchen zur Verfügung stehenden
Mittel des Bundes seine Bedeckung findet, vermag aber
die aufgrund des erwähnten Ministerratsbeschlusses**

- 2 -

erforderlichen Angaben über die bei der Vollziehung
des Gesetzentwurfes anfallenden Kosten (einschließ-
lich der dazugehörenden Kostenberechnungen) nicht
zu ersetzen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des
Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

1985 03 12

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Abrechnung:
Wöck